

██████████ – Hegelstraße 3c – 95447 Bayreuth

Verwaltungsgericht Freiburg
Postfach 19 01 51
79061 Freiburg im Breisgau

08.07.2020

Mein Zeichen: 165061

Klage von

██
- Kläger -

gegen

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg im Breisgau

- Beklagter -

wegen Verbraucherinformationsrecht

Ich erhebe Klage und **beantrage:**

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers vom 26. August 2019 auf Herausgabe von Informationen bezüglich aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre in dem Betrieb Lidl, Unterer Brühl 7, 79379 Müllheim zu entscheiden.

I. Sachverhalt

Der Kläger stellte über das Portal *FragDenStaat.de* am 26. August 2019 bei dem Beklagten den Antrag auf Herausgabe von Informationen bezüglich aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre in dem Betrieb Lidl, Unterer Brühl 7, 79379 Müllheim,

Anlage K1.

Am 27. August 2019 bestätigte der Beklagte den Eingang des Antrags per E-Mail,

Anlage K2.

Am 29. August 2019 bestätigte der Beklagte den Eingang des Antrags erneut per Brief und kündigte dabei aufgrund einer Vielzahl von ähnlichen eingegangenen Anfragen eine längere

Bearbeitungsdauer an, wobei eine Abarbeitung in der Reihenfolge des Eingangszeitpunkts beabsichtigt sei,

Anlage K3.

Am 1. Februar 2020 schrieb der Kläger den Beklagten erneut über das Portal *FragDenStaat.de* per E-Mail an und erinnerte an den noch immer unbearbeiteten Antrag und daran, dass mittlerweile Untätigkeitsklage möglich sei,

Anlage K4.

Am 8. Juli 2020 schrieb der Kläger den Beklagten erneut über das Portal *FragDenStaat.de* an und erbat letztmalig und unter Androhung der Erhebung einer Untätigkeitsklage die Übersendung der gewünschten Informationen,

Anlage K5.

Der Beklagte äußerte sich seither nicht mehr.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit

Die Klage ist gemäß § 75 VwGO zulässig. Seit der Stellung der Anfrage des Klägers auf Herausgabe der Berichte zu lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebs Lidl, Unterer Brühl 7, 79379 Müllheim sind mehr als drei Monate vergangen, § 75 S. 2 VwGO.

Die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO in Form der Untätigkeitsklage nach § 75 S. 1 VwGO ist statthaft. Der Kläger ist klagebefugt, denn er kann erfolgreich geltend machen, durch die bisher nicht erfolgte Erteilung der Auskünfte in seinem Recht aus § 2 Abs. 1 VIG verletzt zu sein, § 42 Abs. 2 VwGO.

2. Begründetheit

Die Klage ist begründet.

Über den Antrag auf Herausgabe der gewünschten Informationen ist ohne zureichenden Grund in der für die Bearbeitung angemessenen Frist nicht entschieden worden, § 75 S. 1 VwGO.

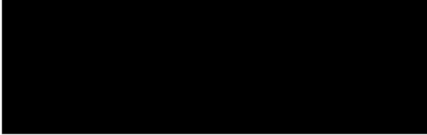
Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VIG ist über Anträge in der Regel nach einem Monat zu entscheiden. Im Falle einer Beteiligung Dritter, so wie hier, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate, § 5 Abs. 2 S. 2 VIG.

Seit Stellung der Anfrage des Klägers sind mehr als zehn Monate vergangen. Es wurden mehrere andere Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (anderem solche des Klägers, Beispiel Anlage K6) mit späterem Eingangsdatum beschieden und beauskunftet. Es sind daher keinerlei Gründe ersichtlich, warum der Beklagte über die Anfrage des Klägers bisher noch nicht entschieden hat.

Der Klage ist somit antragsgemäß stattzugeben.

Ich verzichte auf eine mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) und stimme einer Entscheidung durch den Vorsitzenden zu (§ 87a Abs. 2 VwGO). Einer Übertragung auf den Einzelrichter nach § 6 VwGO steht aus meiner Sicht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



ENTWURF